

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
01.11.2017**2.31.10 Nr. 1**
Ordnung des Hessischen Zentrums für Reproduktionsmedizin (HZRM)**Ordnung des
Hessischen Zentrums für Reproduktionsmedizin (HZRM)
Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 01.11.2016***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 25.10.2017**Der Änderungsbeschluss tritt mit der Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Universität Gießen“ (MUG) in Kraft.**Fassungsinformationen:*

	Stellungnahme	Beschluss	Verkündung
Ordnung	Senat: 19.10.2016	Präsidium: 01.11.2016	23.10.2017
1. Änderung		Präsidium: 25.10.2017	01.11.2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Aufgaben	2
§ 2 Organisation	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Angehörige	3
§ 5 Direktorium	3
§ 6 Aufgaben des Direktoriums	3
§ 7 Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied.....	4
§ 8 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds	4
§ 9 Sektionen.....	4
§ 10 Vollversammlung.....	4
§ 11 Finanzierung.....	5
§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung.....	5

§ 13 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten 5

Präambel

Das Hessische Zentrum für Reproduktionsmedizin (HZRM) ist eine fachbereichsübergreifende Einrichtung der Fachbereiche 10 (Veterinärmedizin) und 11 (Humanmedizin) der Justus-Liebig-Universität Gießen. Es koordiniert Aufgaben in der Forschung und fördert die Lehre auf dem Gebiet der menschlichen und tierischen Reproduktionsmedizin und -biologie. Die Fortentwicklung zu einer interuniversitären Einrichtung bleibt vorbehalten.

§ 1 Aufgaben

(1) Das HZRM hat folgende Aufgaben:

1. Ausbau und Entwicklung interdisziplinärer Forschung und Lehre sowie Nachwuchsförderung im Bereich menschlicher und tierischer Reproduktionsmedizin und -biologie.
2. Entwicklung innovativer Konzepte zur Therapie und Diagnose der Ursachen von Unfruchtbarkeit bei Mensch und Tier.
3. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
4. Förderung der Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der biomedizinischen Forschung.
5. Förderung der Kommunikation und Interaktion zwischen klinischer Forschung und Grundlagenwissenschaften.

(2) Das HZRM arbeitet interdisziplinär auf der Grundlage eines vom Direktorium beschlossenen Arbeitsprogramms (§ 6 Absatz 2 Nr. 3).

(3) Das HZRM informiert regelmäßig über seine Aktivitäten in Form eines Berichts an das Präsidium der Justus-Liebig-Universität und führt in Absprache mit diesem regelmäßige Evaluationen durch.

§ 2 Organisation

(1) Das HZRM hat folgende Organe:

1. Direktorium (§ 5)
2. Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor (§ 7)
3. Projektbezogene Sektionen (§ 9)
4. Vollversammlung der Mitglieder und Angehörigen (§ 10)

(2) Die Zusammenarbeit seiner Mitglieder (§ 3) und Angehörigen (§ 4) sowie die Realisierung des Arbeitsprogramms erfolgen überwiegend in projektbezogenen Sektionen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Zentrums sind folgende Mitglieder und Angehörige der Justus-Liebig-Universität:

1. Alle Professorinnen und Professoren, die an den Sektionen des Zentrums beteiligt sind und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bekundet haben. Ihre Aufnahme in das Zentrum und die Zuordnung zu Sektionen erfolgt durch das Direktorium. Die Gründungsmitglieder sind in Anlage A namentlich aufgeführt;
2. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum budgetiert sind;
3. Die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit ihre Stellen im Zentrum budgetiert sind;
4. Die Doktorandinnen und Doktoranden, deren Promotion von Mitgliedern des Zentrums betreut wird;

5. Die aus Drittmitteln im Rahmen von Projekten des Zentrums bezahlten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Das Direktorium kann weitere Mitglieder ernennen. Voraussetzung hierfür ist, neben der zu erwartenden regelmäßigen Mitarbeit im Zentrum, dass sie mit ihrer Tätigkeit thematisch einer Sektion oder Methodenplattform verbunden sind.

(3) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Ausscheiden aus der Justus-Liebig-Universität, sofern sie nicht vom Direktorium verlängert wird. Das Direktorium kann das Ende der Mitgliedschaft für einzelne Mitglieder beschließen, insbesondere wenn die thematische Verbundenheit mit dem HZRM nicht mehr besteht oder keine Mitarbeit mehr stattgefunden hat.

§ 4 Angehörige

Angehörige des HZRM sind diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität oder anderer Universitäten, die zeitlich begrenzt an Aufgaben und Projekten einer Sektion mitwirken. Sie werden von der Sektionsleiterin oder dem Sektionsleiter dem Direktorium benannt und von diesem ernannt und einer Sektion zugeordnet.

§ 5 Direktorium

(1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:

1. fünf Professorinnen und Professoren,
2. zwei Personen, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten, darunter mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand,
3. eine Person, die die Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt,
4. eine Person, die die Gruppe der Studierenden vertritt.

Für jedes gewählte Mitglied soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 - Nr. 3 genannten Personen müssen Mitglieder des HZRM sein; sie werden jeweils von den im HZRM tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Person muss Studiengang Human- oder Veterinärmedizin immatrikuliert sein und wird alternierend von der Fachschaftsvertretung des Fachbereichs 10 oder 11, beginnend mit Fachbereich 10, für die Dauer von einem Jahr benannt.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der Justus-Liebig-Universität Gießen oder diese Ordnung bestimmt ist. Es trifft mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

Das Direktorium gibt dem HZRM eine Geschäftsordnung.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes und des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes (§ 7 Absatz 1);
2. Ernennung von Mitgliedern,
3. die Entwicklung und Verabschiedung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsvorhaben;
4. Verabschiedung des Haushaltsplans;

Ordnung des Hessischen Zentrums für Reproduktionsmedizin (HZRM)	01.11.2017	2.31.10 Nr. 1
---	------------	---------------

5. Entscheidungen über die Gründung und Aufhebung oder Änderung von Sektionen und Benennung von deren Leitung;
6. Diskussion und Verabschiedung des Berichts des HZRM und Vorlage an das Präsidium;
7. Zustimmung zu den Zielvereinbarungen zwischen dem Zentrum und dem Präsidium der Justus-Liebig-Universität
8. Organisation und Durchführung des Evaluationsverfahrens in Absprache mit dem Präsidium.

§ 7 Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der dem HZRM angehörenden Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitgliedern eine Geschäftsführende Direktorin/einen Geschäftsführenden Direktor (Geschäftsführendes Direktoriumsmitglied) und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren.

(2) Die Wahl soll möglichst 3 Monate vor Amtsantritt erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds

(1) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet und verwaltet das HZRM. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Zuständigkeit des Direktoriums zugewiesen sind. Das Direktorium kann Aufgaben auf das geschäftsführende Direktoriumsmitglied übertragen.

(2) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie. Es bereitet Beschlüsse des Direktoriums vor und sorgt für ihre Ausführung.

(3) Das geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle für das Zentrum bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über Entscheidungen anderer Organe der Universität, die für das Zentrum von Bedeutung sind.

(4) Die Abgabe von Erklärungen für das Zentrum ist Sache des geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds. Jährlich einmal erstellt es einen Bericht über die Entwicklung des HZRM und legt ihn dem Präsidium und Direktorium vor.

(5) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Sektionen

(1) Sektionen fassen Mitglieder in Themenschwerpunkten zusammen.

(2) Gemeinsam mit dem Jahresbericht wird eine Liste der Sektionen des Zentrums vorgelegt.

§ 10 Vollversammlung

(1) Die Mitglieder und Angehörigen des HZRM kommen mindestens einmal im Jahr zu einer Vollversammlung zusammen, um die Aufgabenplanung und die Arbeitsorganisation zu beraten.

(2) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied berichtet der Vollversammlung über alle wesentlichen Aspekte der Tätigkeiten des HZRM.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des HZRM erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem Zentrum durch das Präsidium und die Fachbereiche 10 und 11 der Justus-Liebig-Universität zugewiesen werden, sowie durch die Einwerbung von Drittmitteln.

§ 12 Evaluierung des Zentrums, befristeter Fortbestand, Beendigung

(1) Die vom Zentrum geleistete Arbeit wird zu Beginn des fünften Jahres nach Aufnahme seiner regulären Tätigkeit durch vom Präsidium eingeholte externe Gutachten evaluiert. Die Evaluierungsgutachten sollen so rechtzeitig vorliegen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 fristgerecht gefasst werden kann.

(2) Auf der Grundlage der Evaluierungsgutachten entscheidet das Präsidium über den Fortbestand. Trifft das Präsidium keine positive Entscheidung über den Fortbestand des Zentrums, endet die Tätigkeit des Zentrums zum Ende des fünften Jahres, das auf die Aufnahme seiner regulären Tätigkeit folgt.

(3) Wird das Zentrum befristet fortgesetzt, findet im letzten Jahr der Befristung eine weitere Evaluierung gemäß Absatz 1 statt, aufgrund derer das Präsidium gemäß Absatz 2 entscheidet. Bei einer unbefristeten Verlängerung finden regelmäßige vom Präsidium festgesetzte Evaluationen statt.

(4) Bei der Auflösung des Zentrums entscheidet das Präsidium über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der dem Zentrum zugewiesenen Räume.

§ 13 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Der Änderungsbeschluss tritt mit der Veröffentlichung in den „Mitteilungen der Universität Gießen“ (MUG) in Kraft.

(2) Das „Hessische Zentrum für Reproduktionsmedizin (HZRM)“ nimmt seine reguläre Tätigkeit zum 1. Oktober 2016 auf.

(3) Nach Verabschiedung der Satzung bestellt das Präsidium eine Professorin zur kommissarischen Geschäftsführenden Direktorin bzw. einen Professor zum kommissarischen Geschäftsführenden Direktor, mit dem Auftrag, bis zur Wahl der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors die Aufgaben nach § 8 Absatz 2 und 5 wahrzunehmen.

(4) Für die Mitglieder des Zentrums nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wahlen zum Direktorium (Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums) im Wintersemester 2016/17 durchgeführt. Das Direktorium soll noch im Wintersemester 2016/17 durch die kommissarische geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor zu einer Sitzung einberufen werden, um das Direktorium zu wählen.

(5) Die Wahlversammlungen für die übrigen Mitglieder des Zentrums nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 finden statt, sobald dem Zentrum jeweils mindestens zwei Mitglieder aus den genannten Gruppen angehören.